

## „Aktuelle steuerliche Neuerungen 2020/2021“

Neben den sich überschlagenden Corona-Hilfen, beginnend mit der Soforthilfe im Frühjahr hin zu den einzelnen Überbrückungshilfen I, II vorläufig endend mit der aktuellen November-Hilfe, möchten wir Sie, verehrte/r Leser/innen, mit diesem Editorial über Neuerungen informieren, die in Teilbereichen noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel umgesetzt, zu Verbesserungen Ihrer Steuersituation führen können.

### Änderungen interessant für Unternehmen

#### Änderung der Umsatzsteuersätze ab 2021

Die Senkung der Umsatzsteuersätze ab dem 1.7.2020 ist bis zum 31.12.2020 befristet. Die Umsatzsteuersätze erhöhen sich daher ab dem 1.1.2021 wieder von 16 % auf 19 % sowie von 5 % auf 7 %.

#### Beraterhinweis:

*Jetzt gilt, alles was vor der Senkung der Steuersätze zum 1.7.2020 zu beachten war, spiegelbildlich zurückzusetzen.*

*Beispiel: Sie haben im 2. Halbjahr 2020 eine Anzahlungsrechnung gestellt und die USt mit 16 % gesondert ausgewiesen. Die Leistung wird aber erst im Jahr 2021 erbracht.*

*Lösung: Es gilt der Steuersatz von 19 %, so dass die Leistung im Ergebnis in der Schlussrechnung mit 19 % besteuert wird. Für die Anzahlung ist nachträglich die Differenz von drei Prozentpunkten im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung abzuführen.*

*Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn bereits in der Anzahlungsrechnung der ab 2021 gültige Steuersatz von 19 % bzw. 7 % ausgewiesen wird, wenn feststeht, dass die Leistung erst nach dem 31.12.2020 erbracht wird. Der Rechnungsempfänger kann dann die in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer bereits als Vorsteuer abziehen.*

Bei **Gastronomieumsätzen** werden die Umsatzsteuersätze im Jahr 2021 zweimal geändert:

Im Zeitraum vom 1.1.2021 bis 30.6.2021 gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 % für die Abgabe von Speisen; ab dem 1.7.2021 werden die Umsätze wieder mit 19 % besteuert. Getränkeumsätze werden durchgängig mit 19 % besteuert.

#### Einführung der degressiven Abschreibung

Die Corona-Krise hat bewirkt, dass die degressive Abschreibung wieder eingeführt wurde. Das bedeutet, dass für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, eine degressive Abschreibung möglich ist, die das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Erstjahr bzw. des Restbuchwerts in den Folgejahren, jedoch maximal 25 %, beträgt.

Kaufen Sie beispielsweise in 2020 eine Maschine mit Anschaffungskosten von 100.000 EUR, die eine Nutzungsdauer von zehn Jahren hat, beträgt die lineare Abschreibung 10 %.

Entscheiden Sie sich für die degressive Abschreibung, beträgt der Satz bis zu 25% (2,5-fache).

Statt einer linearen Abschreibung von 10.000 EUR ergibt sich bei der degressiven Abschreibung ein Abschreibungsvolumen von 25.000 EUR.

Nachrichtlich:

*Bei Anwendung der degressiven Abschreibung muss diese auch in den Folgejahren auf den jeweiligen Restbuchwert zum 31.12. des letzten Bilanzstichtages angewendet werden.*

Kassenbuchführung

Wie bereits mehrmalig in unseren Editorials thematisiert, wurde mit Wirkung zum 1.1.2020 für Unternehmer, die elektronische Registrierkassen bzw. PC-Kassen verwenden, die Pflicht zur Verwendung einer sog. Zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) eingeführt.

Diese Frist wurde vom Bundesfinanzministerium (BMF) bis zum 30.9.2020 verlängert. Die Bundesländer gehen hierüber hinaus und beanstanden es bis zum 31.3.2021 nicht, wenn keine TSE verwendet wird. Voraussetzung ist, dass eine Bestellung der TSE - je nach Bundesland - bis zum 31.8.2020 oder 30.9.2020 erfolgt ist oder die Anschaffung einer cloudbasierten Sicherheitseinrichtung geplant, diese aber nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Beraterhinweis:

*Mit dieser weiteren Nichtbeanstandung reagieren die Bundesländer auf die Corona-Krise. Ein besonderer Antrag muss, mit Ausnahme in Bremen, Rheinland-Pfalz und Thüringen, nicht gestellt werden. Es genügt auf Nachfrage des Finanzamts die Vorlage des **Bestellnachweises** für die Sicherheitseinrichtung.*

Die Kosten für die Anschaffung der TSE können lt. Bundesfinanzministerium sofort als Betriebsausgaben abgezogen und müssen nicht aktiviert werden.

Beraterhinweis:

*Die Vereinfachungsregelung ist grundsätzlich positiv. Alternativ kann es für „coronageschädigte Unternehmen“ auch sinnvoll sein, die Kosten zu aktivieren und auf drei Jahre abzuschreiben.*

Seit dem 1.1.2020 besteht die Pflicht zur Belegausgabe für Unternehmer, die elektronische Kassen bzw. PC-Kassen verwenden. Deshalb muss den Kunden der Beleg zur Mitnahme angeboten werden. Der Kunde ist allerdings nicht zur Mitnahme verpflichtet.

Die Belegausgabepflicht ist durch die Finanzverwaltung nicht ausgesetzt worden! Im Gegenzug hat die Finanzverwaltung nun die Belegausgabepflicht konkretisiert. Sie lässt es nunmehr zu, dem Kunden den Beleg stillschweigend elektronisch anzubieten.

**Beraterhinweis:**

*Ein weiterer Beleg für weltfremde Verordnungen! Wie soll im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb die Übermittlung „stillschweigend elektronisch“ durch einen QR-Code für das Handy des Kunden erfolgen bzw. per E-Mail die Belegübergabe realisiert werden. Solange der Kunde nicht einen Belegnachweis führen muss, sind all diese Vorgaben sinnlos, da ohne Wert.*

**Rücklage für Veräußerungsgewinne**

Veräußerungsgewinne bestimmter Anlagegüter aus einem Betriebsvermögen können durch eine Rücklage neutralisiert werden. So besteht z. B. für den Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks die Möglichkeit, diesen innerhalb eines vierjährigen Investitionszeitraums auf ein bestimmtes Wirtschaftsgut wie z. B. ein Grundstück, zu übertragen. Hierdurch mindert sich bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern zwar die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung; dafür musste der Veräußerungsgewinn aber nicht versteuert werden.

Diese grundsätzlich vier Jahre betragende Reinvestitionsfrist, verlängert sich nun infolge der Corona-Krise um ein Jahr, wenn die Rücklage an sich am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres hätte aufgelöst werden müssen.

**Beraterhinweis:**

*Möglicherweise wird die Frist noch einmal verlängert, falls die Corona-Krise länger andauert. Der Gesetzgeber hat dem Bundesfinanzministerium (BMF) bereits eine entsprechende Ermächtigung für die Verlängerung der Reinvestitionsfrist eingeräumt.*

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass für die Rücklage bei Übertragung auf ein neu hergestelltes Gebäude eine sechsjährige Reinvestitionsfrist zur Verfügung steht, wobei allerdings bis zum Schluss des vierten Jahres mit der Herstellung begonnen worden sein muss. Der BFH spricht zum Beginn der Frist davon, dass das Bauvorhaben „ins Werk gesetzt werden muss“ (Stichwort: Antrag auf Baugenehmigung).

**Entnahmen**

Bei privater Nutzung von Firmenfahrzeugen gilt folgendes:

Grundsätzlich kann die Entnahme nach der sog. 1 %-Methode bewertet werden, d. h. mit 1 % des Bruttolistenpreises (zzgl. Kosten der Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer) monatlich, eine betriebliche Nutzung von über 50 % vorausgesetzt.

Ein geringerer Entnahmewert ist anzusetzen, wenn es sich um Elektro- oder Hybridfahrzeuge handelt. Hier gilt:

Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen werden lediglich 0,5 % des Bruttolistenpreises monatlich als Entnahme angesetzt, wenn das Fahrzeug nach dem 31.12.2018 angeschafft worden ist.

Bei reinen Elektrofahrzeugen, die also keine Hybridfahrzeuge sind, werden 0,25 % des Bruttolistenpreises monatlich als Entnahme angesetzt, wenn das Fahrzeug nach dem 31.12.2018 angeschafft worden ist.

*Nachrichtlich: Hier ist die Obergrenze für den Bruttolistenpreis zu beachten:  
Diese Obergrenze betrug zunächst 40.000 EUR, ist aber mit Rückwirkung ab dem 1.1.2020 auf 60.000 EUR erhöht worden.*

*Folge: Damit kann ab 2020 der Entnahmewert mit 0,25 % monatlich angesetzt werden, wenn der Bruttolistenpreis nicht über 60.000 EUR lag.*

Alternativ kann die Entnahme auch nach der sog. Fahrtenbuchmethode bewertet erfolgen, indem die Privatfahrten anhand eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs nachgewiesen werden.

Auch hier sind die Begünstigungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge zu beachten:

Bei einem nach dem 31.12.2018 angeschafften Hybridfahrzeug werden die Anschaffungskosten nur zu 50 % berücksichtigt.

Bei einem nach dem 31.12.2018 angeschafften reinen Elektrofahrzeug werden nur 25 % der Anschaffungskosten berücksichtigt, wenn der Bruttolistenpreis 60.000 EUR nicht übersteigt. Diese Obergrenze ist rückwirkend zum 1.1.2020 von 40.000 EUR auf 60.000 EUR angehoben worden.

In diesem Zusammenhang ist auf die bereits Ende 2019 eingeführte Sonderabschreibung für elektrische Lieferfahrzeuge und elektrische Lastenfahräder hingewiesen, die seit dem 1.1.2020 angeschafft worden sind bzw. werden. Diese beträgt 50 % im Jahr der Anschaffung und wird zusätzlich zur regulären Abschreibung gewährt.

*Nachrichtlich: Diese Neuregelung steht unter Vorbehalt der Zustimmung durch die EU-Kommission.  
Diese Sondergenehmigung steht noch aus!*

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), deren Anschaffungskosten bis zu **800 EUR netto** betragen, können in einem Betrag abgeschrieben werden.

### Erweiterter Anwendungsbereich der Bauabzugsteuer

Der BFH hat den Anwendungsbereich der Bauabzugsteuer erweitert! Begründet wird dies mit dem Kampf gegen die Schwarzarbeit.

Dem BFH zufolge gelten als Bauleistungen auch Arbeiten an Betriebsvorrichtungen und technischen Anlagen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind, z. B. die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem freien Feld. Auf die Steuerpflicht des leistenden Bauunternehmers in Deutschland kommt es nicht an, so dass auch bei der Beauftragung ausländischer Unternehmen, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, Bauabzugsteuer entstehen kann.

### Beraterhinweis:

*Es erscheint eminent wichtig, sich von dem leistenden Bauunternehmer eine vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen zu lassen.*

*Die Bauabzugsteuer braucht dann nicht einbehalten zu werden. Ohne Freistellungsbescheinigung sollte die Rechnung erst nach Prüfung der Bauabzugsteuerpflicht bezahlt werden.*

*Im Rahmen von Lohnsteueraußenprüfungen war dies in letzter Zeit Prüfungsschwerpunkt.*

### Nicht abziehbare Repräsentationsaufwendungen

Sollten Sie Kundenveranstaltungen durchführen, ist daran denken, dass die Kosten hierfür nicht abziehbar sind, wenn es sich um „unangemessenen Repräsentationsaufwand“ handelt.

Eine Kundenveranstaltung ist dann unangemessen, wenn die Veranstaltung den Rahmen des Üblichen überschreitet, weil z. B. der Ort und der Rahmen der Veranstaltung ungewöhnlich gelegen, beschaffen oder ausgestattet sind oder weil den Gästen ein besonderes qualitativ hochwertiges Unterhaltungsprogramm geboten wird.

#### Beraterhinweis:

*In jedem Fall sollte das Programm der Veranstaltung einschließlich Unterhaltung und Bewirtung sowie die Namen der eingeladenen Gäste dokumentiert werden. So lassen sich im Zweifel die Angemessenheit der Kosten und der berufliche Bezug zu den eingeladenen Gästen nachweisen.*

### Hinzurechnung von Mieten und Zinsen

Nach dem Gesetz werden 25 % der Summe aus Schuldzinsen und einem Fünftel der Miet- und Leasingaufwendungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, dem Gewerbeertrag hinzugerechnet.

Der bislang gewährte Freibetrag von 100.000 EUR pro Betrieb wurde nun rückwirkend ab dem Erhebungszeitraum 2020 auf 200.000 EUR verdoppelt.

### Änderungen interessant für Arbeitgeber/Arbeitnehmer

#### Steuerfreiheit des Kurzarbeitergelds und des Corona-Bonus

Der Gesetzgeber will die bislang bis zum 31.12.2020 geltende Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängern.

#### Beraterhinweis:

*Die steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld unterliegen dem Progressionsvorbehalt und erhöhen damit den Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte des Arbeitnehmers.*

Als Arbeitgeber können Sie Ihren Arbeitnehmern einen sogenannten Corona-Bonus bis zur Höhe von 1.500 EUR zuwenden. Diese Zuwendung ist steuerfrei, wenn die Bonuszahlung noch bis zum 31.12.2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise gezahlt wird.

#### Beraterhinweis:

*Eine Zahlung im Jahr 2021 für 2020 reicht für die Steuerfreiheit nicht aus!*

### Keine steuerliche Begünstigung mehr für Gehaltsumwandlungen

Verschiedene Steuerbefreiungen oder Lohnsteuerpauschalierungsmöglichkeiten setzen voraus, dass es sich um einen zusätzlichen Vorteil zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn handelt, den sie als Arbeitgeber gewähren. Nach der neuen Rechtsprechung des BFH schließt dies Gehaltsumwandlungen

nicht aus. Demnach könnte also ein Teil des bislang steuerpflichtigen Gehalts in einen steuerfreien bzw. pauschalierbaren Gehaltsbestandteil umgewandelt werden, sofern der umgewandelte Teil des Gehalts für den steuerlich begünstigten Zweck, z. B. für die Betreuung des Kindes des Arbeitnehmers im Kindergarten, zu verwenden ist.

Der Gesetzgeber will nun Gehaltsumwandlungen nicht mehr steuerlich begünstigen, sondern rückwirkend ab 2020 von Steuerbefreiungen und Lohnsteuerpauschalierungen ausschließen, soweit das Gesetz die steuerliche Begünstigung davon abhängig macht, dass der Arbeitgeber einen zusätzlichen Vorteil zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.

*Beraterhinweis:*

*Ein weiterer bemerkenswerter Vorgang des Gesetzgebers, der den versprochenen Verzicht auf Nichtanwendungsaktivitäten zur Verhinderung unliebsamer BFH-Urteile wiederholt als leere Sprechblase hinterlässt.*

### Entfernungspauschale

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können Arbeitnehmer eine Entfernungspauschale von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend machen.

Ab dem 1.1.2021 wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf 0,35 EUR erhöht. Die Erhöhung kommt also nur Arbeitnehmern zu Gute, die eine längere Anfahrt zum Arbeitsplatz haben. Bei einer Entfernung von 30 km wird eine Entfernungspauschale von 9,50 EUR (20 km x 0,30 EUR + 10 km x 0,35 EUR) statt bislang 9 EUR (30 km x 0,30 EUR) berücksichtigt.

### Häusliches Arbeitszimmer und sog. Homeoffice

Geprüft werden sollte, ob die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten abgesetzt werden können. Ein häusliches Arbeitszimmer kann bis zur Höhe von 1.250 EUR steuerlich berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Kosten sind sogar unbeschränkt absetzbar, wenn das Arbeitszimmer ausnahmsweise den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Neben dem Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer könnte künftig auch das sog. Homeoffice steuerlich begünstigt werden. Es gibt Vorschläge einiger Finanzminister der Länder, Arbeitnehmern, die im sog. Homeoffice arbeiten, einen Pauschalbetrag von 5 EUR für jeden vollen Tag bis zu einem gewissen Höchstbetrag zu gewähren.

Hinweis: Hier ist die weitere Entwicklung der Gesetzgebung abzuwarten.

## Änderungen interessant für Vermieter

### Anpassung bei verbilligter Vermietung

Grundsätzlich muss die Miete bei der Wohnraumvermietung mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen, damit sie als Vermieter in den Genuss des vollen Werbungskostenabzugs kommen. Die ortsübliche Miete (Kaltmiete zzgl. der umlagefähigen Betriebskosten) kann z. B. anhand des örtlichen Mietspiegels ermittelt werden.

Liegt die Miete unter 66 %, werden die Werbungskosten nur anteilig anerkannt, und zwar die, die auf den entgeltlichen Teil der Vermietung entfallen.

Beraterhinweis:

*Dies gilt nicht nur bei der Vermietung an Angehörige, sondern auch bei der Vermietung an Fremde.*

Der Gesetzgeber will die 66 %-Grenze ab 2021 auf 50 % senken und damit auf die gestiegenen Mieten reagieren.

Beraterhinweis:

*Vermieter, die bisher auf Mieterhöhungen verzichtet haben, müssen befürchten, dass ihre Werbungskosten nur anteilig anerkannt werden, weil die Miete unter die Grenze von 66 % der ortsüblichen Miete gesunken ist. Um dieses Risiko zu vermeiden, müssten die Mieten regelmäßig erhöht werden, was politisch nicht gewollt ist.*

Vermietung von Kfz-Stellplätzen an Wohnungsmieter

Beim BFH ist ein Verfahren zu der Frage anhängig, ob die Vermietung von Kfz-Stellplätzen an den Wohnungsmieter umsatzsteuerpflichtig ist, obwohl die Wohnungsvermietung umsatzsteuerfrei ist.

Im Vorverfahren hat das Thüringer FG eine Umsatzsteuerpflicht bejaht.

Folge: Es bleibt abzuwarten, wie der BFH die Argumentation des Thüringer FG bewertet.

Beraterhinweis:

*Der Ausgang des Verfahrens hat keine Bedeutung für die separate Vermietung eines Stellplatzes an Nichtmieter; da diese ohnehin umsatzsteuerpflichtig ist.*

Spekulationsgewinne

Eine positive Nachricht für Immobilienbesitzer, die ihre Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist mit Gewinn verkaufen, jedoch die Immobilie eine Zeitlang selbstgenutzt haben.

Nach dem Gesetz ist der Spekulationsgewinn aus einer selbstgenutzten Immobilie nicht steuerpflichtig. Sofern sich die Selbstnutzung jedoch nicht über den gesamten Zeitraum zwischen Kauf und Veräußerung erstreckt hat, muss die Selbstnutzung zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren erfolgt sein.

Nach Auffassung des BFH bedeutet diese Formulierung jedoch nicht, dass die Selbstnutzung drei volle Jahre betragen haben muss. Vielmehr genügt es, wenn der Verkäufer die Immobilie durchgängig vom 31.12. des vorherigen Jahres bis zum 1.1. des Veräußerungsjahres selbstgenutzt hat.

Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vaterstellung

Schlechte Nachrichten gibt es vom BFH für Kinder, deren biologischer Vater nicht zugleich auch der rechtliche Vater ist, weil das Kind z. B. in der Trennungsphase seiner Eltern von dem neuen Freund der Mutter oder während eines Seitensprungs gezeugt wurde (rechtlicher Vater ist weiterhin der Ehemann der Mutter).

Wird das Kind von seinem biologischen Vater beschenkt, der nicht der rechtliche Vater ist, oder erbt es vom biologischen Vater, erhält es nur die ungünstige erbschaftsteuerliche Steuerklasse III, nicht aber die günstige Steuerklasse I.

Folge: Der Freibetrag beträgt 20.000 EUR statt 400.000 EUR. Der Steuersatz liegt zwischen 30 % und 50 % anstatt zwischen 7 % und 30 %.

### Familienheim

Vorsicht ist geboten, wenn ein Familienheim unter Ehegatten vererbt wird. Zwar ist die Vererbung grundsätzlich steuerfrei möglich, wenn der überlebende Ehegatte das Familienheim in den nächsten zehn Jahren selbst nutzt.

Die Steuerfreiheit fällt dem BFH zufolge aber weg, wenn der überlebende Ehegatte das Familienheim innerhalb von zehn Jahren auf ein Kind überträgt, selbst wenn er die Selbstnutzung aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchsrechts fortsetzt. Der überlebende Ehegatte muss nämlich das Familienheim nicht nur zehn Jahre lang selbst nutzen, sondern er muss nach Auffassung des BFH auch **Eigentümer** des Familienheims bleiben.

### Disquotale Einlagen

Vorsicht geboten ist auch bei sog. disquotalen Einlagen eines Gesellschafters einer Personengesellschaft (z. B. OHG, GbR oder KG), die dem Rücklagenkonto der Personengesellschaft und nicht dem Kapitalkonto des Gesellschafters gutgeschrieben werden.

Denn disquotale Einlagen können dem BFH zufolge Schenkungsteuer auslösen, weil hierdurch die anderen Gesellschafter bereichert werden, da der Wert ihrer Beteiligung steigt.

Eine disquotale Einlage liegt vor, wenn ein Gesellschafter entweder als einziger Gesellschafter eine Einlage erbringt oder wenn er eine über seine Beteiligungsquote hinausgehende Einlage erbringt.

### Beraterhinweis:

*Die für eine Schenkung erforderliche Freigebigkeit wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn an der Personengesellschaft Familienangehörige beteiligt sind. Bevor eine disquotale Einlage vorgenommen wird, sollte eine eingehende steuerliche Sachverhaltsprüfung vorgenommen werden.*

Sollten Sie zu diesen Inhalten oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG von Ihnen zu hören.

Zum Ende des äußerst bemerkenswerten Jahres 2020 bedanken wir uns besonders für Ihre Lesetreue. Wir freuen uns, Sie auch im kommenden Jahr als Leser begrüßen zu dürfen.

Verbunden mit herzlichen Wünschen für eine besinnliche Weihnachtszeit und einen erfolgreichen Start in das neue Jahr verbleibe ich mit dem innigen Wunsch

**Bleiben Sie gesund!!!**

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum in Nürnberg

**Gerhard Weichselbaum**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©